

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1001
Urteil Nr. 59/97 vom 14. Oktober 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes und auf das Gesetz vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 62.727 vom 25. Oktober 1996 in Sachen P. Laemont gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 12. November 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 20 4<sup>o</sup> und 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes und die Artikel 22 bis 29 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte insofern, als sie die kumulative Verhängung der darin vorgesehenen Disziplinarstrafen über einen Offizier ermöglichen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, während für die anderen Beamten des öffentlichen Dienstes keine solche Kumulation gilt? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Staatsrat, Offizier im Sanitätsdienst der Streitkräfte, klagt vor dem Hohen Verwaltungsgericht auf Aussetzung und Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 23. Mai 1995, mittels dessen er von Amts wegen seines Amtes enthoben wurde. Der Betroffene führt vor allem den Verstoß gegen die Regel an, der zufolge niemand für die gleiche Straftat zweimal bestraft werden könne, und er macht einerseits geltend, daß die Strafe ihm auferlegt worden sei wegen Straftaten, die in dem von ihm angefochtenen Erlaß nicht genannt würden, die aber doch als jene angesehen würden, derentwegen er von dem Untersuchungsrat, vor dem er vor Ergreifung der von ihm angefochtenen Maßnahme habe erscheinen müssen, gehört worden sei, und andererseits hebt er hervor, daß in dem genannten Erlaß darauf hingewiesen worden sei, daß er « verschiedene Male bestraft worden war », ohne daß präzisiert worden sei, daß es sich dabei um dieselben Straftaten gehandelt habe.

Der Staatsrat hat die Aussetzung der angefochtenen Maßnahme verfügt und dabei geurteilt, daß der aus der Verletzung der Regel « *non bis in idem* » und der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Klagegrund ernsthaft ist; er hat festgestellt, daß nach zwei Entscheidungen von 1994, mittels deren der Kläger zu acht Tagen verschärften Arrests verurteilt worden war, ihm keine neue Straftat vorgeworfen wurde, und daß die Entlassung von Amts wegen für die Gesamtheit der Straftaten, die jede für sich Anlaß zu einer Disziplinarstrafe war, entschieden wurde.

Auf Antrag des Klägers und nach Erwägung dessen, daß die Disziplinarordnung sich von derjenigen der anderen Beamten des öffentlichen Dienstes insofern unterscheidet, als sie es ermöglicht, für dieselbe Straftat unterschiedliche Strafen kumulativ zu verhängen, hat der Staatsrat dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 12. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Laemont, mit am 17. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. April 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. November 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1997

- erschienen
- . RA A. Verriest *loco* RÄin St. Gehlen, in Brüssel zugelassen, für P. Laemont,
- . der Oberstleutnant J. Govaert und der Major R. Gerrits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *Gegenstand der beanstandeten Bestimmungen*

1. Die Artikel 20 und 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes bestimmen:

« Art. 20. Die definitive Amtsenthebung erfolgt nur in folgenden Fällen:

- 1° Durch Versetzung in den Ruhestand;
- 2° Durch angenommene Entlassung;
- 3° Durch Dienstuntauglicherklärung;
- 4° Durch Entlassung von Amts wegen. »

« Art. 23. Wenn ein Offizier sich einer schweren, mit seinem Offiziersstand nicht zu vereinbarenden Straftat schuldig gemacht hat, kann er von Amts wegen seines Amtes enthoben werden.

Die Maßnahme wird vom König auf den begründeten Bericht des Verteidigungsministers hin und nach Beratung eines Untersuchungsrats getroffen.

Der Untersuchungsrat untersucht, ob die Straftaten als solche feststehen und gibt ein Gutachten über deren Schwere ab.

Der König bestimmt die Zusammensetzung des Untersuchungsrats und regelt das Verfahren. »

2. Die Artikel 22 bis 29 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte bestimmen:

« Art. 22. § 1. Die Disziplinarstrafen sind:

1° für die Wehrpflichtigen und die Freiwilligen, die ihre erste Dienstverpflichtung oder Weiterverpflichtung ableisten, und für die Militärangehörigen, die an einer Ausbildung zum Offiziersanwärter oder Unteroffiziersanwärter oder an einer darauf vorbereitenden Ausbildung teilnehmen:

- a) die Zurechtweisung;
- b) die Verwarnung;
- c) das Ausgehverbot von ein- bis viermal vier Stunden;
- d) der einfache Arrest von einem bis zu acht Tagen;
- e) der verschärfte Arrest von einem bis zu vier Tagen.

2° für die anderen Militärangehörigen:

- a) die Zurechtweisung;
- b) die Verwarnung;
- c) der einfache Arrest von einem bis zu acht Tagen;
- d) der verschärfte Arrest von einem bis zu vier Tagen.

§ 2. Für die Anwendung dieses Gesetzes werden die Disziplinarstrafen in schwere und leichte Strafen eingeteilt.

Die schweren Strafen sind:

- für die Offiziere der verschärfte Arrest und der einfache Arrest;
- für die anderen Militärangehörigen der verschärfte Arrest.

Die anderen Strafen sind leichte Strafen.

Art. 23. Die Zurechtweisung ist die Warnung, die der Vorgesetzte der Militärperson erteilt, die gegen die Disziplinarordnung verstoßen hat.

Art. 24. Die Verwarnung ist der Verweis, den der Vorgesetzte der Militärperson erteilt, die gegen die Disziplinarordnung verstoßen hat.

Art. 25. Das Ausgehverbot beinhaltet, daß während der gesamten Strafdauer:

- 1° die Anwesenheit in der Einheit außerhalb der Dienststunden verpflichtend ist;
- 2° die Teilnahme an den Diensten von allgemeinem Interesse verpflichtend ist;
- 3° der Aufenthalt in der Kantine, im Rauchersaal oder in einem anderen Erholungsraum verboten ist.

Art. 26. Der einfache Arrest beinhaltet, daß während der gesamten Strafdauer:

- 1° die Anwesenheit der Wehrpflichtigen in der Einheit verpflichtend ist;
- 2° die Teilnahme am normalen Dienst und an den Diensten von allgemeinem Interesse verpflichtend ist;
- 3° der Aufenthalt in der Kantine, im Rauchersaal oder in einem anderen Erholungsraum verboten ist.

Art. 27. Der verschärfte Arrest beinhaltet während der gesamten Strafdauer die Isolierung in einem abgeschlossenen Raum. Die bestrafte Militärperson beteiligt sich trotzdem am normalen Dienst und an den Diensten von allgemeinem Interesse, mit Ausnahme der vom Korpschef zu beurteilenden Fälle.

Art. 28. Der verschärfte Arrest kann höchstens auf acht Tage ausgedehnt werden:

- 1° wenn der Verstoß gegen die Militärdisziplin während einer bewaffneten Operation oder einer damit gleichgestellten Operation begangen wurde;
- 2° im Wiederholungsfalle.

Eine Militärperson gilt als Wiederholungstäter, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten eines Vergehens gegen die Militärdisziplin schuldig macht, dessentwegen sie schon verurteilt oder disziplinarrechtlich bestraft worden ist.

Diese Frist beginnt an dem Tage, an dem die Militärperson definitiv von der ersten Strafe unterrichtet worden ist.

Art. 29 §1. Die Zurechtweisung wird nur dann in das Strafblatt eingetragen, wenn die betreffende Militärperson vor ihrer Versetzung wieder von dem Offizier bestraft wird, der ihm diese Strafe auferlegt hatte.

§ 2. Die anderen Disziplinarstrafen werden in das Strafblatt eingetragen, wenn sie definitiv ausgesprochen worden sind. »

## V. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *Schriftsatz von P. Laemont*

A.1.1. Dem Kläger vor dem Staatsrat seien Disziplinarstrafen auferlegt worden, und es sei vorgeschlagen worden, gegen ihn eine « statutarische Disziplinarmaßnahme » zu ergreifen wegen der Taten, die zu den Disziplinarstrafen geführt hätten. Mittels eines königlichen Erlasses vom 23. Mai 1995 sei die Amtsenthebung von Amts wegen des Betroffenen entschieden worden; dieser Erlaß sei vom Staatsrat ausgesetzt worden.

A.1.2. In bezug auf die Militärdisziplin habe der Unterschied zwischen den im Gesetz vom 14. Januar 1975 aufgezählten Militärstrafen (« leichte Disziplin »), hinsichtlich deren der Staatsrat sich für unzuständig erklärt habe, einerseits und den im Gesetz vom 1. März 1958 aufgezählten statutarischen Maßnahmen (« schwere Disziplin ») andererseits den Staatsrat bewogen, den aus dem Verstoß gegen die Regel *non bis in idem* abgeleiteten Klagegrund zu verwerfen, wenn dieselben Straftaten zu Militärstrafen und einer sogenannten statutarischen Maßnahme geführt hätten. Die Rechtslehre habe den formalen Charakter dieses Unterschieds kritisiert und dabei geltend gemacht, daß die Strafen oft in teilweisen Freiheitsberaubungen bestünden und ihre Häufung eine Disziplinarmaßnahme wie den Ausschluß zur Folge haben könnte, die ihrerseits sicher Konsequenzen für das Statut des Betroffenen haben würde. Der Staatsrat in Frankreich, der kürzlich seine Rechtsprechung völlig umgewandelt habe, bestätige heute seine Zuständigkeit.

A.1.3. Obgleich die Militärstrafen, die unbestritten Sanktionen seien, als Ziel hätten, Disziplin und Ordnung innerhalb der Einheit aufrechtzuerhalten, ihre Bereitschaft, ihre Verfügbarkeit und Kohäsion zu erhalten und jeden Anschein von Straffreiheit zu vermeiden, bleibe doch die Tatsache bestehen, daß sie Sanktionen seien für ein individuelles Verhalten oder für als verwerflich angesehene Taten; der Umstand, daß sie die Laufbahn der Militärperson nicht direkt beeinträchtigen würden, ändere daran nichts. Übrigens könnten sie diese Laufbahn beeinflussen, nämlich durch ihre Auswirkungen auf die Beförderung. Die Disziplinarstrafen trügen alle Kennzeichen der Disziplinarsanktion, die gleichzeitig dazu diene, die Handlungen eines Beamten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes zu bestrafen, das Interesse des Dienstes zu verteidigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen Dienst zu erhalten. Ihr repressives Ziel, das durch das vereinfachte Verfahren, mit dem sie auferlegt würden, nicht angetastet werde, verleihe diesen Disziplinarstrafen deshalb noch nicht den Charakter einer strafrechtlichen Sanktion; obgleich Artikel 44 des Gesetzes vom 14. Januar 1975, mit dem Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozeßgesetzbuches geändert worden sei, es dem Strafgericht ermögliche, die beschuldigte Militärperson an deren Korpskommandanten zu verweisen, wenn eine Straftat nicht sehr schwerwiegender Art zu sein scheine, habe der Kassationshof beschlossen, daß der Korpskommandant in diesem Zusammenhang völlig unabhängig sei, und der in der Begründung zum Gesetz vom 14. Januar 1975 über Artikel 43 abgegebene Kommentar bestätige, daß die Disziplinarstrafe einer anderer Kategorie angehöre als die strafrechtliche Sanktion; die darin deutlich ausgedrückte Sorge, nicht zweimal wegen derselben Straftaten zu bestrafen, bestätige, daß, ungeachtet des Kontextes, in dem sie sich befänden, Maßnahmen « leichter Disziplin » Sanktionen seien.

A.1.4. Unter den im Gesetz vom 1. März 1958 genannten Maßnahmen gebe es welche, die unbestritten einen disziplinären Charakter hätten; dieser Charakter ergebe sich sei es aus der Benennung der Maßnahme selbst (Artikel 14 3<sup>o</sup>: zeitweise Amtsenthebung durch Disziplinarmaßnahme), sei es aus den Umständen, unter denen sie auferlegt werden könnten (Artikel 23: Enthebung von Amts wegen, wenn ein Offizier sich einer schweren, mit seinem Offiziersstand nicht zu vereinbarenden Straftat schuldig gemacht hat).

A.1.5. Das Nebeneinander leichter Disziplinarmaßnahmen und sogenannter statutarischer Maßnahmen, die jedoch im übrigen « schwere Disziplin » genannte Disziplinarsanktionen darstellen würden, würde absolut keine Schwierigkeit verursachen, wenn man sie wegen unterschiedlicher Straftaten ergreifen würde. Die zuvor in Erinnerung gerufenen Bestimmungen würden aber in dem Sinne interpretiert werden, daß dieselben Straftaten nacheinander zu Militärstrafen führen könnten und zu sogenannten statutarischen Maßnahmen, die in Wirklichkeit schwere Disziplinarsanktionen seien. Für die Angehörigen der Streitkräfte - und, unter ihnen, nur für die Offiziere - werde eine Ausnahme von der Regel gemacht, der zufolge niemand zweimal aus denselben Gründen bestraft werden könne, eine Regel, die durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde, der auf alle Bediensteten und Beamten der belgischen Behörden anwend-

bar sei.

A.1.6. Obwohl es sich als notwendig erweisen könne, unter bestimmten besondern Umständen eine « nahe Disziplin » aufrechtzuerhalten (und obgleich diese Notwendigkeit auch hinsichtlich jener bestehe, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig seien), und obwohl eine differenzierte Behandlung, die durch eine Einschränkung der Verfahrensgarantien gekennzeichnet sei, somit denkbar sei, vor allem während des Krieges oder bei bestimmten Operationen, rechtfertige der so erbrachte Beweis, der sich auf die Gesetzlichkeit der Disziplinarstrafen beziehe, nicht, daß über die mit Disziplinarstrafen belegten Straftaten wieder eine sogenannte statutarische Maßnahme, die unbestritten einen disziplinarischen Charakter habe, verhängt werden könne.

Die einzige angeführte Rechtfertigung sei das Fehlen unmittelbarer Folgen der sogenannten statutarischen Maßnahmen. Mit anderen Worten, die Maßnahmen hätten keinen anderen Gegenstand, aber es sei notwendig, unmittelbar diesen Gegenstand zu erkennen zu geben. Die Suspendierung als Ordnungsmaßnahme gebe es allerdings sowohl beim Militär als auch in allen öffentlichen Diensten. Sie habe zur Folge, daß derjenige, der sich Straftaten schuldig gemacht habe, die das Einleiten eines solchen Verfahrens rechtfertigten, unmittelbar für die Dauer des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt werde. Eine solche Suspendierung begegne einer zweifachen Sorge: einerseits die Aufrechterhaltung der Ordnung durch das Entfernen der suspendierten Person aus dem Dienst und andererseits die Sorge, daß so nicht der Eindruck der Straffreiheit erweckt werde, da das Entfernen unmittelbar erfolge, das Disziplinarverfahren unmittelbar eingeleitet werden könne und zu einer schweren Sanktion führen könne.

Es gebe somit keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Häufung von Sanktionen wegen derselben Straftaten, auch wenn sie unterschiedlich schwer seien.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Angesichts ihrer Aufgabe und der Umstände, unter denen sie diese erfüllen würden, befänden sich die Militärpersonen in einer vom Verfassungsgeber anerkannten spezifischen Situation (Gehorsamspflicht, Artikel 167; gesetzliches und strafrechtliches Statut, Artikel 182 und 157; zuerkannte Garantien als Ausgleich für die spezifischen Erfordernisse, Artikel 114, 157, 182 und 186).

A.2.2. Die Disziplinarordnung der Streitkräfte (Gesetz vom 14. Januar 1975, Artikel 43) sehe hinsichtlich des Grundsatzes « *non bis in idem* » eine Regelung vor, die sich von jener unterscheide, die für die Zivilbeamten festgelegt worden sei; obgleich dieser Grundsatz auf die Straftaten anwendbar sei, die gleichzeitig zur Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion und einer militärischen Disziplinarstrafe führen könnten, müsse festgestellt werden, daß er weder auf die strafrechtlichen Sanktionen und statutarischen Maßnahmen einerseits noch auf die Disziplinarstrafen und statutarischen Maßnahmen andererseits anwendbar sei.

A.2.3. Der Staatsrat habe stets geurteilt, daß die militärischen Disziplinarstrafen und die statutarischen Maßnahmen zwei verschiedenen Kategorien angehörten (weshalb der Grundsatz « *non bis in idem* » somit nicht anwendbar sei). Die präjudizielle Frage, in der sie mit nur einem Wort angegeben würden, müßte deshalb richtiger wie folgt formuliert werden:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern, als die Artikel 20<sup>4o</sup> und 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes und die Artikel 22 bis 29 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte es ermöglichen, über einen Offizier wegen derselben Straftaten Disziplinarstrafen und statutarische Maßnahmen kumulativ zu verhängen, durch die kraft der Verfassung für die Militärpersonen spezifischen Gesetze verstoßen? »

A.2.4. Im Gegensatz zu den dem Hof normalerweise vorgelegten Rechtssachen beziehe sich der vorliegende Streitfall auf eine vom Verfassungsgeber selbst hinsichtlich der Grundsätze gewollte Ungleichheit zwischen Militärbeamten und Zivilbeamten.

A.2.5. Trotz der langen Friedensperiode, die wir seit 1945 kennen würden, dürfe man nicht übersehen, daß die den Streitkräften anvertrauten Aufgaben - an erster Stelle der Erhalt der Unabhängigkeit des Landes und die Unantastbarkeit des Staatsgebietes - sich von denen anderer Verwaltungen unterscheiden würden und in Friedenszeiten ein Konditionstraining voraussetzen würden; dies impliziere rasche Entscheidung und Durch-

führung (was eine strikte Hierarchie, einen besonderen Stil der Befehlsführung und eine tadellose Disziplin erfordere) und, selbst unter außergewöhnlichen Umständen, einen starken Zusammenhalt in der Gruppe. Alle diese Besonderheiten treffe man nur beim Militär an.

A.2.6. Diese Besonderheiten würden eine besondere Militärdisziplin erfordern; daraus ergebe sich, daß diese Disziplin sich vor allem dadurch von der « Disziplin » der Beamten unterscheidet, daß sie der schnellen Durchführung, der Aufrechterhaltung einer Hierarchie und einer Zuverlässigkeit des Personals unter allen Umständen und der Fähigkeit, sich unvorhergesehenen Umständen anzupassen, den Vorrang gebe. Die Organisation müsse trotz feindlicher Angriffe und den Umständen zum Trotz überleben. Diese Besonderheiten würden auch dazu führen, daß das Kommando vor Ort unmittelbar korrigierende Maßnahmen ergreifen könne, damit die Befehle gut ausgeführt würden und der Auftrag effizient erledigt werde. In Friedenszeiten würden sie im Verhältnis zu den Normalbürgern Einschränkungen auferlegen, um eine gute Vorbereitung, Zuverlässigkeit und permanente Verfügbarkeit des Personals wie auch eine absolut notwendige rasche Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Dieses außerordentliche System der (strafrechtlichen und disziplinarischen) Sanktionen ergebe sich aus dem Abwägen der vitalen Interessen der Nation gegen die individuellen Belange (welche gegebenenfalls hinter den erstgenannten zurückstehen müßten, während man in der « bürgerlichen Gesellschaft » stets mehr dazu neige, dem Individuum und seinen Rechten den Vorrang einzuräumen) und es sei, was man allzu schnell vergesse, dadurch gekennzeichnet, daß es der Militärperson höchste Aufopferung abverlangen könne, die weder durch eine Vergütung, Belohnung oder Androhung einer gewöhnlichen Strafe erhalten werden könne. Das setze voraus, daß sie völlig durchdrungen sei von einem Ideal, einem hohen Pflichtbewußtsein, hohen moralischen Werten, einem ausgeprägten Sozial- und Gruppengefühl, und daß sie sich spontan berechneten Risiken unterwerfe. Das impliziere einen starken Gruppenzusammenhalt, einen Korpsgeist und eine besondere Disziplin, eine Disziplin, die sich auf Kontakt und menschliche Beziehungen gründe und in keinem Zusammenhang mit den verwaltungsrechtlichen Beschwerden und Verfahren stehe, die die Arbeit des Kommandos lähmen könnten. Das Gesetz vom 14. Januar 1975 übersetze diese spezifischen Umstände, indem es anläßlich der Entwicklung der Sitten und vielleicht als Folge der Erkenntnis, daß die Nation weniger gefährdet sei, dem Militärkommando einen Großteil des Strafarsenals entziehe. In diesem Licht müsse auch die neulich erfolgte Abschaffung der Todesstrafe gesehen werden. Es wäre aber gefährlich, auf diesem Weg noch weiterzugehen; die militärische Disziplin in Übereinstimmung zu bringen mit derjenigen des anderen Staatspersonals würde bedeuten, die Art und die Kohäsion selbst unserer Armee zu gefährden und unser Verteidigungsinstrument schwer zu belasten.

A.2.7. Die militärische Disziplin sei von alters her stets mit dem militärischen Strafrecht verknüpft gewesen. Diese außergewöhnliche Befugnis sei nach und nach der Entwicklung der Sitten angepaßt worden (indem die schwersten Übertretungen der Beurteilung durch das Kommando selbst entzogen würden und den vom Kommando angerufenen Gerichten übertragen würden), aber geschichtlich gesehen würden die militärische Disziplin und das militärische Strafrecht derselben Kategorie angehören; der Kassationshof bestätige implizit diesen Standpunkt, indem er entscheide, daß militärstrafrechtliche Sanktionen entweder Verbrechen- oder Besserungsstrafen seien, und daß die militärischen Übertretungen, die man den gemeinrechtlichen Übertretungen gleichstellen könne, Disziplinarfehler seien, die von der Disziplinarordnung vorgesehen seien und mit Strafen belegt würden. Anhand der Disziplinarordnung habe man vor den letzten Reformen über die Schuldigen übrigens Freiheitsstrafen verhängen können.

A.2.8. Die Entwicklung - und vor allem die neue Disziplinarordnung - gehe sicher dahin, zugunsten des Rechtsuchenden zusätzliche Garantien zuzuerkennen, unabhängig davon, ob es sich nur eine disziplinarische oder eine strafrechtliche Sanktion handele (man könne dies nur begrüßen, auch wenn es augenblicklich schwierig sei, noch weiter zu gehen, ohne die Kohäsion unserer Streitkräfte zu gefährden), aber sie habe wohl nichts an der engen Verknüpfung der Militärdisziplin mit dem Militärstrafrecht verändert.

A.2.9. Dieser Zusammenhang könne aus verschiedenen Hinweisen abgeleitet werden:

- der Grundsatz «*non bis in idem*» sei anwendbar hinsichtlich militärischer Disziplinarstrafen und Strafmaßnahmen, von denen einige spezifisch seien für die Militärpersonen (Artikel 43 des Gesetzes vom 14. Januar 1975);

- die Artikel 21 § 2 und 44 dieses Gesetzes würden leichte Übertretungen oder Straftaten mit einer Disziplinarstrafe belegen;

- das militärische Disziplinarverfahren sei in gewissem Maße von dem Strafverfahren inspiriert;
- einige Straftaten würden im Militärstrafgesetzbuch nur auf der Grundlage der Umstände strafrechtlich oder disziplinarisch qualifiziert; das Gesetzbuch sehe für die Militärgerichte stets die Möglichkeit vor, Straftaten im Fall mildernder Umstände disziplinarisch zu bestrafen;
- die statutarischen Maßnahmen könnten auf keinen Fall das militärische Strafverfahren beeinflussen, während der disziplinarische Hintergrund angesichts der Aufrechterhaltung der Militärdisziplin - eines der Hauptziele des spezifischen strafrechtlichen Statuts - sowohl bei einem Disziplinarverfahren (u.a. bei Rückfälligkeit) als auch bei einem militärischen Strafverfahren berücksichtigt werde;
- indem die militärische Disziplin die Verpflichtung vorsehe, in einer Entscheidung auf einen Artikel der Disziplinarordnung hinzuweisen, beginne sie, den Grundsatz « *nullum crimen sine lege* » anzuwenden, den man im Disziplinarrecht der Beamten nicht kenne;
- im Gegensatz zu den zivilen Disziplinarstrafen und den militärischen statutarischen Maßnahmen würden die im Gesetz vom 14. Januar 1975 genannten Strafen zwar keine echte Freiheitsberaubung mehr darstellen, aber sie seien noch (was die schweren Strafen angehe) eine spezifische Einschränkung, die die Bewegungsfreiheit einenge.

A.2.10. Man müsse allerdings darauf hinweisen, daß im Gegensatz zu der These, der zufolge das Militärstrafrecht und die Militärdisziplin der gleichen Kategorie angehören würden, die rein verbalen Sanktionen (Zurechtweisung und Verwarnung) bei den militärischen Disziplinarstrafen erwähnt würden und nicht bei den statutarischen Maßnahmen, wie es der Fall sei für die Beamten und vor dem Gesetz vom 14. Januar 1975 auch für die Militärangehörigen gewesen sei; dieses Gesetz ergebe sich aber aus der Idee, daß nur der hierarchische Vorgesetzte, der hinsichtlich des Militärangehörigen die Befugnisse des Korpschefs ausübe (eher als eine Behörde, die nie Kontakt zu dem Betroffenen gehabt habe, der selbst während längerer Perioden am Einsatzort bleiben könne), berechtigt sei, Strafen zu verhängen; der feste Zusammenhang zwischen dem Militärstrafrecht und der Militärdisziplin ergebe sich somit nicht aus einer falschen Auffassung, da das Militärstrafgesetzbuch nicht mehr sei als vor allem eine Fassung der Disziplinarordnung, die für viel schwerere Sanktionen und viel ernstere Berufsverfahren geplant sei.

Die mit dem Militärstrafrecht verbundene Militärdisziplin ergebe sich aus einer völlig anderen Ordnung und Art als die « zivile Disziplin » und sei folgenlos für die Verwaltungsposition und die finanzielle Lage des Betroffenen.

A.2.11. Das militärische Disziplinarsystem sei unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele eindeutig nicht übertrieben. Indem der Verfassungsgeber die Militärangehörigen anders behandle als die übrigen Belgier (artikel 157, 182 und 186), habe er selbst Ausnahmen im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung geschaffen, so daß man, wolle man seinen Willen nicht mißachten, die Beamten und Militärangehörigen nicht auf gleiche Weise behandeln könne. Es sei somit sinnlos, bei diesen spezifischen Angelegenheiten über Gleichheit vor dem Gesetz für Militärangehörige und Beamte im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu sprechen, und der Hof sei nicht befugt, sich über den Grundsatz eines vom Gesetzgeber kraft der Verfassung errichteten abweichenden Systems auszusprechen. Es müsse hier somit nicht untersucht werden, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt werde, hinreichend vergleichbar seien. Der Hof könnte höchstens untersuchen, ob das vom Gesetzgeber entworfene abweichende System keine unvernünftige Behandlung in Lichte des angestrebten Ziels enthalte.

A.2.12. Die Verteidigung der Nation sei wohl für den Staat das Hauptanliegen, und die Militärdisziplin sei zweifellos das wesentliche Instrument für die Verwirklichung eines Heeres. Die Maßnahme der spezifischen Aufopferungen, die den Militärangehörigen auferlegt würden, damit sie ihren Auftrag erfüllen könnten, und somit die Philosophie selbst unseres Verteidigungssystems müßten in einer ausführlichen Debatte, in der jeder seine Verantwortung auf sich nehmen müßte, diskutiert werden. Man müsse sich also die Frage stellen, ob ein Gericht, welche auch immer seine Befugnisse seien, wohl der Ort sei, um eine solche Debatte über das angestrebte Ziel, die Verteidigung der Nation - ein hauptsächlich politisches Konzept -, zu beginnen. Ein Urteil über die Militärdisziplin komme einem Urteil gleich über den Vorrang, den unsere Verteidigung innerhalb unserer Institutionen einnehme. Indem man den Klagegrund beurteile, urteile man auch über das Ziel.

Wenn man sich dafür entscheiden würde, auf die Militärpersonen ein mit dem des anderen Staatspersonals

vergleichbares Disziplinarsystem anzuwenden, dann würde man die Kohäsion unseres Heeres ernsthaft gefährden und die Effektivität unseres Verteidigungsinstruments schwerwiegend beeinträchtigen. Wenn man urteilen würde, daß das Überleben der Nation und ihrer Institutionen den gleichen Stellenwert hätten wie die anderen Probleme, dann würde das bedeuten, daß man unserer Verteidigungspolitik gegenüber indirekt einen Standpunkt bezöge.

A.2.13. Im Lichte dieser Verhältnismäßigkeitsuntersuchung sei das militärische Disziplinarsystem aus Gründen der Effektivität völlig gerechtfertigt. Die militärischen Operationen und der Stil der Befehlsführung, der dafür auf der Ebene der Durchführung in Friedenszeiten erforderlich sei, dürften nicht diskutiert und beraten werden. Die zwingenden Forderungen nach effizienter und schneller Durchführung im Einsatz vor Ort könnten nicht mit den Gebräuchen der Verwaltungen verglichen werden und könnten sich nicht auf das einzige System von Sanktionen des Verwaltungstyps beschränken, nach langen und schweren Verfahren, die in einem weit von der konkreten militärischen Realität entfernten Büro durch eine hohe Behörde eingeleitet worden seien, die weder die betreffenden Parteien, noch die Umstände, noch die Vorgeschichte und manchmal ebensowenig die Notwendigkeiten und die sehr konkreten Probleme der Einheiten kenne.

A.2.14. Außerdem hätten die Militärpersonen, im Gegensatz zu den Beamten, die Aufgabe - ein Hauptanliegen -, die Existenz selbst des Staates und der Nation zu garantieren, «notfalls unter Lebensgefahr» (Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Januar 1975), was Forderungen auferlege, die man bei einem normalen Beamten nicht erhebe. Sei es schließlich denkbar, angesichts dessen, daß es normal sei, von einer Militärperson zu verlangen, auf ein fundamentales Recht, nämlich sein Recht auf Leben, zu verzichten, ihm bestimmte Einschränkungen seiner anderen Rechte zu verweigern, wenn es darum gehe, Menschenleben zu schützen: seines, das seiner Kameraden oder seiner Mitbürger, die zu schützen er beauftragt sei?

Aufgrund solcher Interessen sei es schwierig zu urteilen, daß das Gesetz vom 14. Januar 1975, das völlig vernünftige Forderungen hinsichtlich der früher sehr schweren Verpflichtungen der Militärpersonen formuliere, ihre fundamentalen Rechte auf übertriebene Weise beeinträchtige, da die Freiheitsberaubung verschwunden sei und - pragmatische, aber präzise - Verfahrensgarantien geschaffen worden seien.

Die in ihm vorgesehenen Sanktionen seien übrigens, in der Garnison, mit den für die Beamten vorgesehenen Sanktionen völlig vergleichbar und seien *in concreto* nicht sehr folgenschwer, da sie oft auf eine ernste Zurechtweisung und einen einfachen Eintrag ins Strafblatt beschränkt bleiben würden.

Daraus ergebe sich, daß der Gesetzgeber die ihm vom Verfassungsgeber auferlegte Verpflichtung, für die Militärpersonen ein abweichendes System einzuführen, nicht mißbraucht habe. Die in der Disziplinarordnung den Militärpersonen auferlegten spezifischen Verpflichtungen seien durch die angestrebten Zielsetzungen völlig gerechtfertigt und keinesfalls unverhältnismäßig.

A.2.15. Ein vergleichbares spezifisches Disziplinarsystem sei hingegen nicht erforderlich für die Beamten, die meistens unter normalen Umständen in Büros, nach einem normalen Dienstplan und ohne großes Risiko arbeiten würden und - ohne sie geringzuschätzen - Interessen verteidigen würden, deren Gewicht selten mit der Existenz selbst der Nation vergleichbar seien. Und falls es geschehe, daß sie unter Umständen arbeiten müßten, wie sie für die Militärpersonen beschrieben seien, würden sie nicht mit einer solchen Häufung externer Verpflichtungen konfrontiert werden. Unter normalen Umständen würden die Aufträge und Handlungstermine den Einsatz administrativer Verfahren erlauben und nur Sanktionen rechtfertigen, die sich auf die administrative oder finanzielle Situation der Beamten bezögen, mit Ausnahme jener, die die Bewegungsfreiheit einschränken würden.

A.2.16. Ein System statutarischer Maßnahmen sei sowohl für die Zivilbeamten als auch für die Militärpersonen notwendig, denn die Behörde müsse sich distanzieren können und das Arbeitsverhältnis des Personalmitglieds beenden, das unzufriedenstellend arbeite oder sich Handlungen schuldig gemacht habe, die mit seinem Amt unvereinbar seien.

Die militärischen statutarischen Maßnahmen würden nur zufällig den Charakter einer Sanktion aufweisen und dazu dienen, das Interesse des Dienstes zu gewährleisten, indem das störende Element oder das Element, dessen Verhalten mit dem Amt unvereinbar sei, zeitweise aus dem Amt entfernt würde (einstweilige Entfernung aus dem Amt), definitiv aus dem Amt entfernt würde (Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, Entlassung von Amts wegen) oder definitiv aus dem Amt seines Niveaus entfernt würde (Einziehung des Dienstgrads).

Sie seien nicht geeignet, der Disziplin im militärischen Sinn des Wortes Achtung zu verschaffen, da die

Verfahrensfristen zu lang seien und die Entfernung aus dem Amt mittels eines Verwaltungsverfahrens, trotz ihrer größeren Bedeutung, sich als weniger exemplarisch erweisen könne als die sichtbare Anwesenheit eines Gruppenmitglieds, das vorübergehend, aber unübersehbar von dieser Gruppe isoliert werde. Diese Maßnahmen würden somit nicht zu einer « nahen Disziplin » wie der militärischen passen.

Unter teilweisem Vorbehalt ihres Ziels (allem voran seien sie dazu da, eine Militärperson zeitweise oder definitiv aus ihrem Amt zu entfernen, wenn ihr Verhalten mit dem von ihr bekleideten Amt unvereinbar sei) seien die statutarischen Maßnahmen der Militärpersonen und die der Beamten hinsichtlich ihrer Folgen und ihres Verfahrens vergleichbar.

A.2.17. Die Kumulierung statutarischer Maßnahmen und militärischer Disziplinarstrafen bestehe nur für die Militärpersonen. Der Gesetzgeber habe geurteilt, daß es unentbehrlich sei, neben den militärischen Disziplinarstrafen ein System administrativer Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die einer externen Kontrolle unterlägen, im vorliegenden Falle der des Staatsrats, und daß es keinen Grund gebe, auf statutarischem Gebiet ein völlig spezifisches System für die Militärpersonen festzulegen, was z.B. die Art und Weise der Entfernung aus ihrem Amt angebe.

A.2.18. Trotz ihrer ähnlichen Benennung seien die militärischen Disziplinarstrafen (im Gegensatz zu den statutarischen Maßnahmen) und die Disziplinarstrafen für die Beamten völlig verschieden, hätten Folgen, die keinesfalls vergleichbar seien und gehörten zu unterschiedlichen Kategorien.

A.2.19. Die militärischen Disziplinarstrafen und die militärischen statutarischen Maßnahmen hätten ein völlig anderes Ziel, da die einen dazu dienen würden, die mit den Pflichten der Militärpersonen nicht zu vereinbarenden Verhaltensweisen zu bestrafen und Verhaltensweisen, die die Erfüllung des Auftrags gefährden könnten, zu verhindern, und es das Ziel der anderen sei, die Militärperson aus ihrem Amt zu entfernen, deren Unvereinbarkeit mit dem bekleideten Amt aufgrund ernster Straftaten nachgewiesen sei, und wobei die Sanktion nicht das angestrebte Ziel sei oder sein dürfte. Die Tatsache, daß die Maßnahme einen disziplinarischen Charakter habe, bedeute nicht, daß das angestrebte Ziel disziplinarischer Art sei, sondern daß die Maßnahme die Folge von Straftaten mit einem disziplinarischen Charakter sei.

Das von der Behörde angestrebte Ziel müsse aus der Begründung ersichtlich sein können; diese könne folglich nicht für die statutarische Maßnahme und für die Disziplinarstrafe identisch sein. Eine völlige Gleichheit von Motiven und Begründung würde in den beiden Fällen den Grundsatz « *non bis in idem* » verletzen, während unterschiedliche Gründe und eine andere Begründung deutlich machen würden, daß nicht gegen diesen Grundsatz verstoßen werde.

A.2.20. Beide Maßnahmenkategorien seien völlig anders geartet, wie die Rechtsprechung des Staatsrat nachweise, der, um sich für unzuständig hinsichtlich militärischer Disziplinarstrafen zu erklären, die Sorge des Gesetzgebers (der deshalb wieder, übrigens in Übereinstimmung mit der Verfassung, die militärische Spezifität anerkannt habe) um die Gewährleistung der Kohäsion des Heeres berücksichtige.

A.2.21. Die Folgen beider Maßnahmenkategorien seien ebenfalls unterschiedlich, denn die Disziplinarstrafen hätten im Rahmen der in der Armee herrschenden Gruppensolidarität eine Freiheitsbeschränkung zur Folge, die im Prinzip (mit Ausnahme der rein verbalen Sanktionen) in einem mehr oder weniger strikten « zeitweiligen Ausschluß » des « Schuldigen » von der Freizeitgestaltung seiner Gruppe bestehe; die Disziplinarstrafen würden meistens in das Strafblatt eingetragen, das sowohl bei der Verwaltung der Laufbahn des Betroffenen als auch bei einem eventuellen Erscheinen vor einem Militärgericht verwendet werden könne; die statutarischen Maßnahmen hingegen seien die normale Folge der Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Offiziersstand und hätten nie zur Folge, daß der Betroffene in der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit behindert würde.

A.2.22. Außerdem würden sich die beiden Maßnahmenkategorien durch die Behörde unterscheiden, die ermächtigt sei, diese Maßnahmen zu ergreifen (Artikel 23 des Gesetzes vom 1. März 1958), und durch die Tatsache, daß die statutarischen Maßnahmen niemals bei einem eventuellen Erscheinen vor einem (disziplinarischen oder strafrechtlichen) Militärgericht berücksichtigt würden, während dem Staatsrat zufolge und bis zur heutigen Rechtssache die militärischen Disziplinarstrafen nur Maßnahmen interner Art mit einem spezifischen Charakter seien.

So gesehen werde die Gleichheit der Militärpersonen und Beamten vor dem Gesetz nicht verletzt. Der

Staatsrat habe allerdings wiederholt für Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes geurteilt, daß der Grundsatz « *non bis in idem* » nicht anwendbar gewesen sei auf die Kumulierung disziplinarischer Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen.

A.2.23. Es wäre schließlich absurd, die Kumulierung beider Maßnahmenkategorien zu verbieten, da es ausreichend wäre, daß eine Militärperson schon disziplinarisch gestraft worden sei, um jeder statutarischen Maßnahme zu entgehen, selbst wenn die Strafe oder oft verschiedene Strafen (im letzten Fall durch ihre Kumulierung oder durch die sich daraus erweisende unangepaßte Haltung) auf ein mit dem Militärstand nicht zu vereinbarendes Verhalten hinweisen würden.

Umgekehrt könnte die Reaktion einer für Disziplin zuständigen Militärbehörde, die mit einer Situation konfrontiert werde, in der die Ordnung, die Disziplin und die Einsatzbereitschaft ihrer Einheit durch das Verhalten eines Untergebenen gefährdet wären, nur noch darin bestehen, eine statutarische Maßnahme vorzuschlagen, wenn das Verhalten des Betroffenen zur Entfernung aus seinem Amt führen würde. In den meisten Fällen riskiere man mit einem solchen Verfahren, angesichts der auferlegten Fristen, vom Standpunkt der Ordnung, der Disziplin und der geistigen Verfassung der Einheit aus gesehen, irreversiblen Schaden zu verursachen.

A.2.24. Der Grundsatz « *non bis in idem* » sei kein absoluter Grundsatz, und die Abweichung von diesem Grundsatz, nämlich die (mögliche) Kumulierung von Maßnahmen unterschiedlicher Art, sei nicht spezifisch für die Militärpersonen, sondern werde auf alle Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes angewandt.

So sei Artikel 79 § 3 des Statuts für das Staatspersonal hinsichtlich der Kumulierung, für das Staatspersonal, disziplinarischer Maßnahmen und strafrechtlicher Sanktionen nicht anwendbar. Die Autonomie beider Maßnahmen in bezug aufeinander werde einerseits hinsichtlich der Materialität der Straftaten nur durch die Rechtskraft begrenzt und andererseits durch die einstweilige Aufhebung des Disziplinarklage durch die Strafverfolgung, wenn sie im Statut des betroffenen Beamten vorgesehen sei.

Für die Beamten gebe es auch Fälle, in denen der Grundsatz nicht anwendbar sei, wenn der Staatsrat entscheide, daß (obgleich dieser Grundsatz sich der Tatsache widersetze, daß zweimal über dieselben Straftaten eine disziplinarische Sanktion verhängt werde) weder die präventive Suspendierung noch die Entlassung des Polizisten in der Probezeit Disziplinarmaßnahmen seien, aber wohl Ordnungsmaßnahmen, und daß die Behörde, die eine Ordnungsmaßnahme ergreife, nicht über die für eine Disziplinarmaßnahme wesentliche Schuldfrage urteile.

Niemand bezweifle, daß der Grundsatz nicht anwendbar sei, wenn man beschließe, daß, im Gegensatz zu militärischen Disziplinarstrafen, aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen zivile Disziplinarstrafen verhängt werden könnten. Der Grundsatz sei nicht in bezug auf Maßnahmen unterschiedlicher Art oder Ordnung anwendbar, wie z.B. die zivilen Disziplinarstrafen und die strafrechtlichen Sanktionen, oder die zivilen Disziplinarstrafen und die « Ordnungsmaßnahmen » wie die Entlassung oder die Entlassung von Amts wegen, oder die militärischen statutarischen Maßnahmen und die militärischen Disziplinarstrafen, die eine Kategorie *sui generis* darstellen würden und zur gleichen Gattung gehören würden wie das Militärstrafrecht.

Daraus ergebe sich, daß nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zwischen den Militärpersonen und den übrigen Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes verstoßen worden sei.

- B -

B.1.1. Die für das Staatspersonal vorgesehenen Disziplinarstrafen sind die Zurechtweisung, der Verweis, die Gehaltskürzung, die Strafversetzung, die einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen, die Zurückstufung im Dienstgrad und die Entfernung aus dem Dienst (Artikel 77 § 1 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der

Staatsbediensteten und Artikel 31 § 1 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten).

B.1.2. Die Artikel 22 bis 29 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte sehen folgende Disziplinarstrafen vor: die Zurechtweisung, die Verwarnung, das Ausgehverbot für mehrere Stunden, den einfachen Arrest und den verschärften Arrest.

B.1.3. Die Artikel 20 4° und 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes sehen die definitive Amtsenthebung durch Entlassung von Amtes wegen des Offiziers vor, der sich solcher Taten schuldig gemacht hat, die mit seinem Offiziersstand nicht zu vereinbaren sind.

B.2. Keiner dieser Texte behandelt die Kumulierung von Disziplinarstrafen für denselben Fehler, aber der Wortlaut der Frage weist darauf hin, daß der Richter, der sie stellt, die fraglichen Bestimmungen in dem Sinne interpretiert, daß die Kumulierung in bezug auf die Militärpersonen zulässig sei, nicht aber hinsichtlich der Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste. Das ist also der Unterschied in der Behandlung, über den der Hof urteilen muß.

B.3. Die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten, die die den o.a. Gesetzen vom 1. März 1958 und vom 14. Januar 1975 unterworfenen Militärpersonen mit anderen Personen teilen, impliziert nicht, daß auf Erstgenannte dieselben Regeln anwendbar sind wie auf Letztgenannte. Der Verfassungsgeber hat selbst einen Unterschied in der Behandlung zwischen den Militärpersonen und den Personalmitgliedern anderer öffentlicher Dienste eingeführt, indem er festgelegt hat, daß die Rechte und Pflichten der Militärpersonen durch das Gesetz geregelt werden (Artikel 182 der Verfassung), und indem er selbst spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit den Militärgerichten und der Art und Weise, in der Militärpersonen ihre Dienstgrade, Auszeichnungen und Pensionen entzogen werden, festgelegt hat (Artikel 157 Absatz 1 und 186 der Verfassung). Es

bleibt die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Artikel 10 und 11 der Verfassung beachten muß, wenn er ihre Bestimmungen im Zusammenhang mit den Militärpersonen anwendet.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Mit dem Abfassen der Regeln im Zusammenhang mit der Armee hat der Gesetzgeber zweifellos das Ziel vor Augen gehabt, die Armee ständig in einem so guten Zustand zu erhalten, daß sie auf effiziente Weise an - selbst unvorhergesehen - militärischen Operationen teilnehmen kann. Er konnte urteilen, daß ein solches Ziel eine besonders disziplinierte Einstellung verlangt und daß diese nicht aufrechterhalten werden kann, ohne dem Militärvorgesetzten die Befugnis zuzuerkennen, unmittelbar auf jedes undisziplinierte Verhalten zu reagieren.

B.6. Die Strafen, die in der im Gesetz vom 14. Januar 1975 enthaltenen Disziplinarordnung festgelegt worden sind, gehören zu einer ganz anderen Kategorie als die im Gesetz vom 1. März 1958 vorgesehene Entlassung von Amts wegen; durch diese Entlassung wird eine Militärperson aus der Armee entfernt, während die erstgenannten Strafen sich nicht auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut auswirken und sich auf Maßnahmen beschränken, von denen die meisten sogar die Teilnahme am Dienst nicht ausschließen.

In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 23 des Gesetzes vom 1. März 1958, daß die Maßnahme der Entlassung von Amts wegen vom König ergriffen wird, und zwar auf den begründeten Bericht des Verteidigungsministers hin und nach Beratung mit einem Untersuchungsrat, der in Übereinstimmung mit einem durch den König geregelten Verfahren damit beauftragt wurde zu untersuchen, ob die Tatsachen feststehen, und ein Gutachten über deren Schwere zu erstellen, während das für die in der Disziplinarordnung genannten Strafen vorgesehene Verfahren viel zügiger

abgewickelt wird.

Unter diesen Umständen führt die Tatsache, daß ein Verhalten erst mit Arrest oder einer leichteren Strafe belegt werden kann und im weiteren zur Entlassung von Amts wegen führen kann, genaugenommen nicht dazu, daß « *bis in idem* » gestraft wird. Die Strafen von der Zurechtweisung bis zu den Arresten einerseits und der Entlassung von Amts wegen andererseits haben nämlich das Ziel, unterschiedliche Probleme zu lösen. Auf der einen Seite ermöglicht es das Gesetz, mit einer Maßnahme, die als solche die Rechtslage der Bestraften innerhalb der Streitkräfte nicht gefährdet, sehr schnell gegen einen Verstoß gegen die Ordnung, die innerhalb dieser Streitkräfte herrschen muß, damit sie so operationell wie möglich sein können, aufzutreten; auf der anderen Seite muß entschieden werden, ob es für den Betroffenen noch einen Platz in der Armee gibt, eine Frage, die der für die Zurechtweisung oder Arrestverhängung ermächtigte Vorgesetzte nicht zu behandeln hat.

B.7. Im vorliegenden Fall ist es nicht relevant, die Möglichkeit anzuführen, zur Suspendierung als Ordnungsmaßnahme überzugehen, die eine mittels ministeriellen Erlasses beschlossene Maßnahme im Interesse des Dienstes ist, um den Betroffenen während des Disziplinarverfahrens zu entfernen (Artikel 18 des o.a. Gesetzes vom 1. März 1958).

B.8. Die mögliche Auswirkung von Disziplinarstrafen auf die Beförderung ist nur die Konsequenz aus der Tatsache, daß für die Beförderung die Qualitäten des Betroffenen auf der Basis aller verfügbaren Information beurteilt werden müssen.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen den Militärpersonen und den Personalmitgliedern anderer öffentlicher Dienste nicht ungerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 20 4° und 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes und die Artikel 22 bis 29 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die kumulative Verhängung der darin vorgesehenen Disziplinarstrafen über einen Offizier ermöglichen, während für die Beamten anderer öffentlicher Dienste keine solche Kumulation gilt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior